

# **Satzung**

## **der Gemeinde Küllstedt**

### **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

in der Fassung, wie sie sich aus der Gebührensatzung für Hilfeleistungen der FFW vom 05.11.2002 Heimatbote Nr. 45/2002 vom 15.11.2002 ergibt:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Küllstedt oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Küllstedt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### **§ 2**

##### **Kostenpflichtige Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für folgende Pflichtaufgaben der Feuerwehr
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs.1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Für freiwillig erbrachte Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren erhoben. Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs.2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen;
  5. die Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
  6. das Einfangen von Tieren sowie die Abwehr von Gefahren durch Wespen;
  7. Wasser pumpen und abpumpen;

8. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie bei Verkehrsmaßnahmen, Unfällen und Umzügen.
- (3) Kostenersatz wird auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Küllstedt zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr.1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostensatzes**

- (1) Der Kostensatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Anzahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen, dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 benannt sind, werden Pauschalsätze an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Küllstedt für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10% v.H.;

- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

#### **(1) Der Anspruch entsteht**

- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs.1 Nr. 1 bis 5 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung;
- b) auf Vergütung einer Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

#### **(2) Die Kostenersatz-/ Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.**

#### **(3) Die Gemeinde Küllstedt ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.**

## **§ 6**

### **Härtefälle**

Die Kosten und Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Gemeinde Küllstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*\*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.*

## Anlage

### Kostenverzeichnis über kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Küllstedt (Pflichtkosten)

| Kosten- und<br>Gebührenziffer                                                   | Kosten- und Gebührentatbestand                                                                                                   | Bemessungsgrundlage                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Personalkosten</b>                                                        |                                                                                                                                  |                                                                  |
| 1.1.                                                                            | Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen<br>je Feuerwehrangehöriger<br>Zusatzgebühr                                                | 7 € pro halbe Stunde<br>tatsächlicher Verdienstaufall<br>Ausfall |
| 1.2.                                                                            | Bei Brandsicherheitsdienste<br>je Feuerwehrangehöriger<br>Zusatzgebühr                                                           | 5 € pro halbe Stunde<br>tatsächlicher Verdienstaufall            |
| <b>2. Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung</b>                      |                                                                                                                                  |                                                                  |
| 2.1.                                                                            | Löschgruppenfahrzeug                                                                                                             | 25 € pro halbe Stunde                                            |
| 2.2.                                                                            | Mannschaftstransportfahrzeug                                                                                                     | 15 € pro halbe Stunde                                            |
| 2.3.                                                                            | PKW                                                                                                                              | 12 € pro halbe Stunde                                            |
| 2.4.                                                                            | Feuerwehrranhänger (TSA, STA)<br>Für Fahrten außerhalb der Ortslage der<br>Gemeinde Küllstedt sind je km zusätzlich<br>zu zahlen | 7 € pro halbe Stunde<br><br><br><br>1 €                          |
| <b>3. Benutzung von feuertechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)</b> |                                                                                                                                  |                                                                  |
| 3.1.                                                                            | Atemschutz mit Maske<br>Zusatzgebühr                                                                                             | 10 € pro halbe Stunde<br>Kosten der Befüllung und<br>Überprüfung |
| 3.2.                                                                            | Feuerlöscher<br>Zusatzgebühr                                                                                                     | 10 € pro Tag<br>Kosten der Befüllung<br>und Überprüfung          |
| 3.3.                                                                            | Kübelspritze                                                                                                                     | 5 € pro Tag                                                      |
| 3.4.                                                                            | Löschdecke                                                                                                                       | 5 € pro Tag                                                      |
| 3.5.                                                                            | Druckschlauch (B-, C-, D-Schlauch)<br>Zusatzgebühr                                                                               | 5 € pro Tag<br>Kosten der Reinigung<br>und der Überprüfung       |
| 3.6.                                                                            | Saugschlauch (je Länge)                                                                                                          | 5 € pro Tag                                                      |
| 3.7.                                                                            | Wasserführende Armaturen                                                                                                         | 5 € pro Tag                                                      |
| 3.8.                                                                            | Strahlrohr (B-, C-, D-Rohr)                                                                                                      | 5 € pro Tag                                                      |

|       |                                                        |                      |
|-------|--------------------------------------------------------|----------------------|
| 3.9.  | Schaumstrahlrohr, Zumischer                            | 5 € pro Tag          |
| 3.10. | Tragbare Leitern                                       | 15 € pro Tag         |
| 3.11. | Beleuchtungsgerät<br>(Handlampen, Halogenscheinwerfer) | 5 € pro halbe Stunde |
| 3.12. | Ölauffangbehälter                                      | 5 € pro Einsatz      |
| 3.13. | Handsprechfunkgerät                                    | 5 € pro Einsatz      |

#### **4. Arbeitsgeräte**

|     |                      |                       |
|-----|----------------------|-----------------------|
| 4.1 | Tragkraftspritze     | 10 € pro halbe Stunde |
| 4.2 | Elektrotauchpumpe    | 7 € pro halbe Stunde  |
| 4.3 | Wasserstrahlpumpe    | 3 € pro halbe Stunde  |
| 4.4 | Stromerzeuger        | 10 € pro halbe Stunde |
| 4.5 | Motorsäge            | 15 € pro halbe Stunde |
| 4.6 | Trennschleifer       | 15 € pro halbe Stunde |
| 4.7 | Kleingeräte pauschal | 10 € pro Einsatz      |

#### **5. Entgelte für mißbräuchliche Alarmierung**

Bei mißbräuchlicher Alarmierung werden die Entgelte für ausgerücktes Personal und Einsatzfahrzeuge berechnet. Zuzüglich wird eine Einsatz- und Verwaltungspauschale in Höhe von 75 € erhoben.

#### **6. Sonstige Inanspruchnahme**

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt worden sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

## Anlage 2

### Gebührenverzeichnis (für freiwillige Leistungen)

| Gebührenziffer | Gebührentatbestand                                            | Bemessungsgrundlage                                       |
|----------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <b>1.</b>      | <b>Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte</b>          |                                                           |
| 1.1            | Verteiler, je 24 Stunden                                      | 4 €                                                       |
| 1.2            | Strahlrohr, je 24 Stunden                                     | 4 €                                                       |
| 1.3            | Wasserstrahlpumpe, je 24 Stunden                              | 12 €                                                      |
| 1.4            | sonstige wasserfeste Armaturen,<br>je 24 Stunden              | 4 €                                                       |
|                | Druckschlauch, je 24 Stunden                                  | 12 €                                                      |
| 1.5            | Handsprechfunkgerät, je 24 Stunden                            | 12 €                                                      |
| <b>2.</b>      | <b>Gebühren für Löschgeräte (Ausleihe zur Sicherung)</b>      |                                                           |
| 2.1            | Feuerlöscher, je 24 Stunden                                   | 4 €                                                       |
| 2.2            | Kübelspritze, 24 Stunden                                      | 4 €                                                       |
| 2.3            | Löschdecke, je 24 Stunden                                     | 2 €                                                       |
| <b>3.</b>      | <b>Gebühren für Rettungsgeräte</b>                            |                                                           |
| 3.1.           | Steckleiter, zweiteilig, je 24 Stunden                        | 8 €                                                       |
| 3.2            | Klappleiter, je 24 Stunden                                    | 4 €                                                       |
| <b>4.</b>      | <b>Gebühren nach Aufwand</b>                                  |                                                           |
| 4.1            | Waschen, Prüfen und Trocknen von<br>Schläuchen, Vulkanisieren | nach Aufwand<br>und Nachweis                              |
|                | a) Bis zur Größe 50 x 50 mm,<br>je Schlauchpflaster           |                                                           |
|                | b) Größer als 50 x 50 mm,<br>je Schlauchpflaster              |                                                           |
| <b>5.</b>      | <b>Gebühren pro Stunde bzw. nach Aufwand</b>                  |                                                           |
|                |                                                               | Berechnung nach<br>Anlage 1, nach Aufwand<br>und Nachweis |
| 5.1            | Öffnen einer Tür oder eines Fensters                          |                                                           |
| 5.2            | Beseitigen eines Wespennestes                                 |                                                           |
| 5.3            | Bergen von Tieren                                             |                                                           |
| 5.4            | Sicherung von Verkehrsmaßnahmen und Unfällen                  |                                                           |
| 5.5            | Sicherung von Umzügen und dgl.                                |                                                           |